

## **Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen**

---

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland  
vom 25.03.1998 i.d.F. vom 26.09.2001)

---

1. Realschulabsolventen deutscher Auslandsschulen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10
  - in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0
  - und dabei im besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.
2. Bei deutschen Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen treten Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein.
3. Die Schule berät und fördert besonders leistungsfähige Realschüler in den Klassenstufen 7 bis 9, die in eine gymnasiale Schullaufbahn eintreten können.
4. Für Schüler/Schülerinnen, die nach der Klasse 10 von einer Schule in Deutschland auf eine deutsche Auslandsschule übergehen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen.  
Für den Übergang auf deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.
5. Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler/Schülerinnen, die nicht in der 7. bis 10. Klasse Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten, d.h. vom 1. Halbjahr der drittletzten Jahrgangsstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase.

Wenn ein betreffendes Fach an der Schule nicht erteilt wird, kann beantragt werden, dass Privatunterricht unter Kontrolle der Schule in Form schriftlicher Arbeiten und regelmäßiger Überprüfung der mündlichen Leistungen durchgeführt wird.

Die Genehmigung eines solchen von der Unterrichtsordnung der Schule abweichenden außerplanmäßigen Pflichtfaches ist beim Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Bonn) zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben zur Durchführung des Unterrichts (Lehrplan, Qualifikation der Lehrkraft) und der Leistungsbeurteilung vorzulegen.

Die Regelungen, die in einem aufgrund einer Sonderregelung genehmigten außerplanmäßigen Pflichtfach für die Gesamtqualifikation gelten, sind in der Ordnung der deutschen Abiturprüfung bzw. Reifeprüfung im Ausland enthalten.